
BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0609

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

09.05.2023

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Einwendungen gemäß § 80 GO NRW zum DHH-Entwurf 2023/2024

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die vorliegenden Einwendungen zum DHH-Entwurf 2023/2024 abzulehnen.

Sachverhalt:

Nach Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen an den Rat ist dieser unverzüglich bekannt zu geben und während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. In der öffentlichen Bekanntgabe ist eine Frist von mindestens vierzehn Tagen festzulegen, in der Einwohner oder Abgabepflichtige gegen den Entwurf Einwendungen erheben können und die Stelle anzugeben, bei der die Einwendungen zu erheben sind. Die Frist für die Erhebung von Einwendungen ist so festzusetzen, dass der Rat vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung darüber beschließen kann.

Die Bekanntgabe der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist im Amtsblatt Nr. 6 vom 18.03.2023 veröffentlicht worden, die Frist ist am 28.04.2023 abgelaufen.

Der Verwaltung liegt eine Einwendung des Gewerbevereins Swisttal sowie Einwendungen von Bürgerinnen und Bürgern vor.

Das vom Gewerbeverein vorgelegte Schreiben umfasste mehrere Seiten, welches neben Einwendungen auch Fragen und Anmerkungen beinhaltet. Es werden zur Information des Rates auch die Fragen und Anmerkungen durch die Verwaltung kommentiert.

Die Einwendungen der Bürgerinnen und Bürger richten sich grundsätzlich gegen

- die Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuer
- den Haushaltsplanentwurf und dessen Verabschiedung
- die geplante Umsetzung des Neubaus Lernzentrum bzw. Schulzentrum
- und stattdessen für Sparmaßnahmen statt Ausgabensteigerungen.

Diese Einwendungen werden durch folgende Einwendungen des Gewerbevereins ergänzt und zur Abstimmung vorgelegt:

- C-Leitziele zu B-Leitzielen aufwerten
- Untere Bauaufsicht Behörde vom RSK nach Swisttal holen
- Beantragung der Einstellung von notwendigen Mittel zur zeitnahen Realisierung von Windkraftanlagen. Schaffung der Voraussetzungen, Bürgerwindräder (Beteiligung von Bürgern an Windrädern) zu ermöglichen
- Aufnahme des Begriffs Klimawandel in den Titel 1.14 und dessen nähere textliche Erklärung durch >Hochwasser, Hitze, Dürre<.

Die Verwaltung hat zu den Einwendungen Stellung genommen, die Einwendungsschreiben wurden durchnummeriert und sind beigefügt.

Der Rat darf erst über die Haushaltssatzung beschließen, wenn er zuvor über die Einwendungen der Einwohner und Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung entschieden hat.

Einwendungen gemäß § 80 GO NRW zum Haushaltsentwurf 2023/2024 von Einwohnern und Abgabepflichtigen

1. Ablehnung der Erhöhung der Gewerbesteuer- und Grundsteuerhebesätze A und B

Dieser Punkt wurde von allen Einwendungen (1 - 18) gefordert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde hat jährliche Verluste zwischen - 600 T€ und - 5.400 T€. Würde keine Erhöhung der Gewerbesteuer und Grundsteuer erfolgen, wäre ein genehmigungsfähiger Haushalt mit Auflagen nicht möglich. Die Folge wäre die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mit dann noch stärkerem Druck, die Defizite abzustellen. Allerdings wurde in den Haushaltsberatungen im HFB am 26.04.2023 die Gewerbesteuerhebesätze gegenüber dem Entwurf als Empfehlung an den Rat verringert. Der bereits seit 2022 bestehende Gewerbesteuerhebesatz von 520% wird bis 2024 konstant bleiben, in 2025 bis 2027 wird eine auf dann niedrigeren Niveau einsetzende Erhöhung um jährlich 10%-Punkte vorgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen

2. Einspruch gegen den geplanten Haushaltsplan bzw. dessen Verabschiedung

Dieser Punkt wird von den Einwendungen 1 -17 gefordert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Der HFB hat in seinen Sitzungen am 25. und 26.04.2023 den Ergebnisplan und Finanzplan hinsichtlich der Änderungswünsche der Verwaltung und der Fraktionen behandelt und das Ergebnis dem Rat zur Beschlussfassung am 09.05.2023 vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen

6. Untere Bauaufsicht Behörde vom RSK nach Swisttal holen

Dieser Punkt wird von den Einwendungen 1 - 2 gefordert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Aufgabe Untere Bauaufsicht darf rechtlich nur mit einer anderen Kommune gemeinsam durchgeführt werden. Dem muss der Landrat zustimmen. In der Gemeinde würden Personal- und Sachkosten entstehen, denen keine ausreichenden Deckungsmittel gegenüberstehen.

Abstimmungsergebnis: **Ja**
 Nein
 Enthaltungen

7. Beantragung der Einstellung von notwendigen Mittel zur zeitnahen Realisierung von Windkraftanlagen. Schaffung der Voraussetzungen, Bürgerwindräder (Beteiligung von Bürgern an Windrädern) zu ermöglichen

Dieser Punkt wird von den Einwendungen 1 - 2 gefordert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie hat der Rat der Gemeinde beschlossen, entsprechende Bauleitplanverfahren einzuleiten. Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen in der im Sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen, um Anzahl, Lage und Größe der Windenergieanlagen durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes planerisch zu steuern und mit dem Abschluss eines Durchführungsvertrages in Abstimmung zwischen Gemeinde und dem Vorhabenträger einvernehmlich und verbindlich zu regeln. Mit der Aufstellung soll in geordneter und städtebaulich vertretbarer Weise die Erzeugung von umweltfreundlicher Energie aus regenerativen Quellen gefördert werden.

Für die Fortführung der v.g. Bauleitplanverfahren hat die Gemeinde im Haushaltsplanentwurf 2023/2024 50.000,- € Planungskosten für die Erarbeitung eines Gutachtens zur Realisierbarkeit der vorhandenen Bebauungspläne für Windkraftanlagen - Technische Prüfung, eingestellt. Für eine rechtliche Begleitung der vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren für Windkraftanlagen wurden darüber hinaus 7.000,- € jährlich als Pauschale beantragt. Diese Mittel wurden beantragt, um zeitnah die planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung von Windenergieanlagen schaffen zu können.

Zukünftige Beteiligungsformate an den Windenergieanlagen sind zur gegebenen Zeit mit den Projektentwicklern abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: **Ja**
 Nein
 Enthaltungen

8. Aufnahme des Begriffs Klimawandel in den Titel 1.14 und dessen nähere textliche Erklärung durch >Hochwasser, Hitze, Dürre<.

Dieser Punkt wird von den Einwendungen 1 gefordert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der HFB hat in seiner Haushaltsberatung am 26.04.2023 die Ergänzung um den Begriff Klimaschutz als Empfehlung an den Rat beschlossen.

Abstimmungsergebnis: **Ja**
 Nein
 Enthaltungen



Gewerbeverein Swisttal Eine starke Gemeinschaft

1

**Frau
Bürgermeisterin
Petra Kalkbrenner**

53913 Swisttal

**Gewerbeverein Swisttal
Die Vorsitzenden**
Rene Keuk / Stefan Lütke
Breniger Str.17-19 / Wiedring 47
53913 Swisttal
E-Mail: vorsitz@gewerbeverein-swisttal.de

28.04.2023

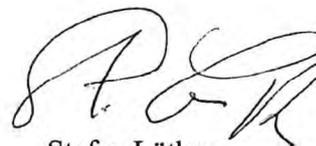
Einreichen von Einwendungen nach § 80 Abs.3, S.2 Gemeindeordnung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Kalkbrenner,

die folgenden Einwendungen zum Haushaltsentwurf 2023/24 der Gemeinde Swisttal werden stellvertretend für eine Vielzahl von Bürgern/Gewerbetreibenden der Gemeinde Swisttal von den beiden Vorsitzenden Rene Keuk und Stefan Lütke des Gewerbeverein Swisttal e.V. eingereicht.

Mit freundlichen Grüßen


Rene Keuk
Vorsitzender


Stefan Lütke
Vorsitzender

Anlage: 4 Seiten / Einwendungen

Bankverbindung:
Raiffeisenbank Rheinbach/Voreifel (BLZ 370 696 27)
Konto: 303 751 017
IBAN: DE58 3706 9627 0303 7510 25

Gewerbeverein Swisttal e.V.
Vorsitzende: Rene Keuk / Stefan Lütke
Breniger Str.17-19, 53913 Swisttal
VR 12301
St.-Nr.: 222/5736/302
www.gewerbeverein-swisttal.de
info@gewerbeverein-swisttal.de

Gewerbeverein Swisttal, Breniger Str.17-19, 53913 Swisttal, vertreten durch Rene Keuk und Stefan Lütke, teilen folgende Einwendungen zum Doppelhaushaltsentwurf 2023/24 der Gemeinde Swisttal mit:

- 1) **Ablehnung der Erhöhung der Gewerbesteuer- und Grundsteuerhebesätze A und B (S.14/60)**
 - Der Gewerbesteuerhebesatz in Swisttal befindet sich bereits im Jahr 2022 im Vergleich zu anderen Kommunen unter den höchsten - 5% - Steuerhebesätzen in Deutschland (DIHK, 2022, eingeordnet). Dies ist für neu anzusiedelnde Unternehmen ein Entscheidungskriterium für die Standortwahl und belastet die ortsansässigen Unternehmen im regionalen und überregionalen Wettbewerb.
 - Im Weiteren sind viele Unternehmer durch die geplanten Erhöhungen bis 2027 (und weitere Erhöhungen sind ab dem Jahr 2028 nicht auszuschließen) doppelt, manche dreifach betroffen. Neben der Gewerbesteuererhöhung werden die Swisttaler Unternehmen durch ihre Betriebsgrundstücke zusätzlich durch die Erhöhungen der Grundsteuer B belastet.
 - Von der Corona-Krise, der Ukraine-Krise, der Energie-Krise sowie der Flutkatastrophe sind viele Unternehmer teils in vielfacher Weise betroffen. Die Steuererhöhungen führen zu einer unangemessenen zusätzlichen Belastung des Unternehmens- und Privatvermögens.
- 2) **Verbreiterung der Besteuerungsbasis**

Durch die Verbreiterung der Steuerbasis können zusätzliche Steuereinnahmen generiert und Steuererhöhungen vermieden werden. Mögliche Maßnahmen sind die Neuerrichtung von weiteren Gewerbegebieten und Wohngebieten bzw. von Wohnraum (außerhalb und innerhalb der Ortschaften) und die gezielte Ansiedlung und das gezielte Management von gewerbesteuerzahlenden Betrieben.
- 3) **Sicherstellen der klimaneutralen kommunalen Investitionstätigkeit (S.89-102)**

In den welchem Umfang wurde sichergestellt, dass die im DHH genannten Investitionen klimaneutral geplant und umgesetzt werden? Aufgrund der Lebensdauer von teilweise 30 – 80 Jahren ist eine nachträgliche klimaneutrale Ertüchtigung sehr kostenaufwendig, behindert das Erreichen der Klimaneutralität und belastet künftige Haushalte.
- 4) **Künftig zu tätige kommunale Investitionen (S.89-102)**

Welche Investitionen/Kosten bei der klimaneutralen Umrüstung **aller** kommunalen Gebäude/Liegenschaften und des Fuhrpark entstehen der Gemeinde Swisttal? Für welche Jahre sind diese geplant?
- 5) **Energetische Maßnahmen (S.89-102)**

Sind energetische Maßnahmen/Sanierungen für die kommunalen Gebäude (Heizungen, Dämmung, Lüftungsanlagen etc.) entsprechend den gesetzlichen Regelungen und dem Ziel der Klimaneutralität umfassend eingeplant? Welche müssen in den kommenden Jahren durchgeführt werden?
- 6) **Neu-/ Umbau Schulen**

Es sind große Investitionen in den nächsten Jahren geplant, die den Handlungsspielraum erheblich bestimmen. Kann die Gemeinde Swisttal sich den Neubau von 2 Schulen und die Umrüstung einer dritten Schule unter den gegebenen haushälterischen Bedingungen und gesamtwirtschaftlichen Risiken leisten? Wie wird sichergestellt, dass dies nicht zur

Überforderung der Swisttaler Bürger und Bürgerinnen sowie Betriebe führt? Die Swisttaler Bürger, Bürgerinnen und Betriebe haben schon jetzt durch die vom Bundeskanzler Scholz benannte Zeitenwende (verschiedenste Krisen (gegenwärtig und künftig) und Inflation) große Belastungen zu tragen und müssen vielfältige Einschränkungen im eigenen Lebensbereich hinnehmen.

Was würden Umbauten im Vergleich zu Neubauten kosten und an welchen Positionen sind Einsparungen möglich?

In welchem Umfang sind zusätzliche Investitionen/Kosten für das Lernhauskonzept im DHH für die Schulen eingeplant? Und für welche Schulen?

- 7) Rathaus
Ist das Rathaus in Ludendorf klimaneutral gerüstet und wenn nein, welche Maßnahmen und Mittel sind dafür notwendig? Ist ein Neubau geplant? Wichtig ist, dass die Verwaltung der Gemeinde Swisttal leistungsfähig, repräsentativ und auch als Arbeitgeber attraktiv für die benötigten Fachkräfte ist. Dies erhöht die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger sowie Betriebe für die Zahlung von Steuern und Abgaben.
- 8) Welche haushälterischen Risiken enthalten der Haushalt und die Mittelfristplanung und wie sollen diese gelöst werden?
- 9) Sicherstellen, dass bereits in der Gegenwart alles getan wird, dass klimaneutral im kommunalen Haushalt gewirtschaftet wird (Leitbild, S.21)
Inwiefern sind die im Entwurf enthaltenden Verwaltungs- und Betriebskosten auf das Ziel der Klimaneutralität ausgerichtet und wird der Pfad zur Klimaneutralität einem Controlling unterworfen (im Sinne von „planen, steuern, kontrollieren“)? Wenn ja, wer führt diese Tätigkeit durch?
- 10) Die C-Leitziele zu B-Leitzielen aufwerten (S. 22/23)
Um den Gemeindehaushalt handlungsfähig für alle notwendigen Aufgaben und Swisttal als bevorzugten Lebens- und Wirtschaftsraum zu erhalten, ist die Stärkung der Swisttaler Ortskerne und Wirtschaft durch deren Weiterentwicklung und die Ausweisung von neuen Gewerbeflächen ein wichtiges kommunales Ziel. Deshalb sollen die unter C-Leitziele in B-Leitziele hochpriorisiert werden. Da „Sicherheit“ ebenfalls ein wichtiges Ziel und Argument für die Entscheidung von Menschen ist, nach Swisttal zu ziehen und wirtschaftlich tätig zu sein, sollte es ebenfalls in ein B-Leitziele umpriorisiert werden, die Kategorie C sollte entfallen.
- 11) Infrastrukturmaßnahmen
Welche Infrastrukturmaßnahmen sind geplant?
Was ist für Heimerzheim zur Entlastung des Ortskerns geplant?
S.576, HAT 1.12.04: Wie ist der Stand der Umsetzung des Alltagsradkonzepts und welche Investitionen sind für die nächsten Jahre geplant? Welche Rolle spielt dies zur Erreichung der Swisttaler Klimaziele?
- 12) Sonderabschreibung GS Odendorf
Wie hoch sind die Sonderabschreibungen für das bestehende Gebäude und wo steht es im DHH?

- 13) Bei Neubau- und Erweiterungsbaumaßnahmen sollten bei zu entwässernden Anschlussflächen von mehr als 800 m² zum Schutz gegen Überflutung Maßnahmen zur Regenrückhaltung bzw. zur gedrosselten Einleitung ins Kanalnetz geschaffen werden. Dies dient dem Schutz der Einwohner und Gewerbetreibenden in den tiefer liegenden Ortsteilen. Sind diese Maßnahmen für die anstehenden Projekte, insbesondere in Heimerzheim und Odendorf, in den aktuellen Planungen und Kostenberechnungen sowie im DHH berücksichtigt?
- 14) Annahme Zinssatz im DHH (S.80f.)
Ist der angesetzte Verzinsungssatz von 3% im langfristigen Vergleich für Kassenkredite und Darlehen richtig bemessen? Wie berechnet sich die dem Haushalt zugrundeliegende Einschätzung?
- 15) Photovoltaikanlagen (PVA)
Sind alle kommunalen Dächer mit PVA belegt bzw. soll dies geschehen? Bis wann soll das passieren? Ist eine Förderung für die Privathaushalte geplant?
Nach unserer Kenntnis ist eine kommunale Anlage vorhanden, 4 kommunale Dächer sind an die BürgerSolarSwisttal verpachtet. Insgesamt sind nach dem gemeindlichen Gutachten noch 25 Dächer frei mit einer möglichen Stromleistung von etwa 460.000 kWh/a. Das entspricht weit mehr als $\frac{1}{3}$ des zuletzt ausgewiesenen kommunalen Stromverbrauchs.
- 16) Pflichtaufgaben
Können alle Pflichtaufgaben – ohne weitere Steuererhöhungen – der Kommune erfüllt werden?
- 17) Glasfaserausbau
Welche Mittel/Maßnahmen sind zur Förderung des Glasfaserausbaus geplant und bis wann soll ganz Swisttal abgedeckt sein? Die Glasfaserinfrastruktur ist das Rückgrat für eine ländliche Gemeinde wie Swisttal zur Entwicklung seiner wirtschaftlichen Potenziale (und um Anschluss an die gesamtwirtschaftliche Entwicklung zu halten).
- 18) Untere Bauaufsicht Behörde
Die Behörde Untere Bauaufsicht soll vom Rhein-Sieg-Kreis nach Swisttal geholt werden. Ziel muss es sein, die Genehmigungsverfahren schneller und angemessener durchzuführen und Ansprechpartner mit Ortskenntnis vor Ort zu haben. Wir beantragen, Mittel dafür einzustellen.
- 19) Windkraftanlagen
Welche Maßnahmen sind zur Errichtung von Windkrafträdern geplant und welche Mittel sind dafür eingestellt? Wir beantragen die Einstellung von notwendigen Mitteln zur zeitnahen Realisierung. Im Weiteren beantragen wir, die Voraussetzungen zu schaffen, Bürgerwindräder (Beteiligung von Bürgern an Windrädern) zu ermöglichen.

Darüber hinaus soll die Gemeinde prüfen, inwieweit sie selbst zum Betreiber von Windkraftanlagen werden kann, um auf diese Weise zusätzlich regelmäßige Einnahmen zu generieren, die die Anhebung der gemeindlichen Steuern vermeiden.
- 20) Plant die Verwaltung grundsätzlich die frühzeitige Einbindung von externen Projektsteuerungsdienstleistungen bei Bauprojekten über 5 Mio. zur personellen und fachlichen Unterstützung der eigenen Bauabteilung? Dies soll zur Sicherung der geplanten Projektziele in

Bezug auf Kosten, Termine und Qualität dienen. Mit dieser Herangehensweise könnte sich die Verwaltung besser auf die vielfältigen Aufgaben der jeweiligen Projektleitung konzentrieren.

21) Klimawandel (S. 615):

Aufnahme des Begriffs Klimawandel in den Titel 1.14 und dessen nähere textliche Erklärung durch „Hochwasser, Hitze, Dürre“.

22) Änderung Grundsteuersystematik

Welche Auswirkungen haben die Änderung der Grundsteuersystematik und die Klagen vor den Gerichten auf den Haushalt (Mittelfristplanung) der Gemeinde Swisttal, und in welchem Titel sind die von der Kommune für eigene Liegenschaften zu zahlenden Grundsteuern im Haushalt berücksichtigt?

Gewerbeverein Swisttal, Breniger Str.17-19, 53913 Swisttal, vertreten durch Rene Keuk und Stefan Lütke, teilen folgende Einwendungen zum Doppelhaushaltsentwurf 2023/24 der Gemeinde Swisttal mit:



1) Ablehnung der Erhöhung der Gewerbesteuer- und Grundsteuerhebesätze A und B (S.14/60)

- Der Gewerbesteuerhebesatz in Swisttal befindet sich bereits im Jahr 2022 im Vergleich zu anderen Kommunen unter den höchsten - 5% - Steuerhebesätzen in Deutschland (DIHK, 2022, eingeordnet). Dies ist für neu anzusiedelnde Unternehmen ein Entscheidungskriterium für die Standortwahl und belastet die ortsansässigen Unternehmen im regionalen und überregionalen Wettbewerb.
- Im Weiteren sind viele Unternehmer durch die geplanten Erhöhungen bis 2027 (und weitere Erhöhungen sind ab dem Jahr 2028 nicht auszuschließen) doppelt, manche dreifach betroffen. Neben der Gewerbesteuererhöhung werden die Swisttaler Unternehmen durch ihre Betriebsgrundstücke zusätzlich durch die Erhöhungen der Grundsteuer B belastet.
- Von der Corona-Krise, der Ukraine-Krise, der Energie-Krise sowie der Flutkatastrophe sind viele Unternehmer teils in vielfacher Weise betroffen. Die Steuererhöhungen führen zu einer unangemessenen zusätzlichen Belastung des Unternehmens- und Privatvermögens.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Swisttal lag mit ihrem Gewerbesteuerhebesatz 2022 gleichauf mit der Gemeinde Wachtberg, unter den Hebesätzen von Alfter und Rheinbach und über Bornheim und Meckenheim.

In den Haushaltsberatungen im HFB wurden die Gewerbesteuerhebesätze gegenüber dem Entwurf verringert. Der bereits seit 2022 bestehende Gewerbesteuerhebesatz von 520% wird bis 2024 konstant bleiben, in 2025 bis 2027 wird eine auf dann niedrigeren Niveau einsetzende Erhöhung um jährlich 10%-Punkte vorgenommen.

Wird zusammen mit den Einwendungen der Bürgerinnen und Bürger abgestimmt.

2) Verbreiterung der Besteuerungsbasis

Durch die Verbreiterung der Steuerbasis können zusätzliche Steuereinnahmen generiert und Steuererhöhungen vermieden werden. Mögliche Maßnahmen sind die Neuerrichtung von weiteren Gewerbegebieten und Wohngebieten bzw. von Wohnraum (außerhalb und innerhalb der Ortschaften) und die gezielte Ansiedlung und das gezielte Management von gewerbesteuerzahlenden Betrieben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Weiterentwicklung der PEG sowie die Gründung der AÖR bezüglich des Grundstücksmanagement sind eingeleitete Maßnahmen zur Verbreiterung der Besteuerungsbasis. Die Erweiterung des Gewerbeparks Odendorf ist bereits im Flächennutzungsplan enthalten und der Bebauungsplan als Machbarkeit vorbereitet. Neue Flächen für gewerbliche Nutzung ohne Regionalplanänderung in Heimerzheim sind in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln identifiziert.

Keine Einwendung, daher keine Abstimmung erforderlich.

3) Sicherstellen der klimaneutralen kommunalen Investitionstätigkeit (S.89-102)

In den welchem Umfang wurde sichergestellt, dass die im DHH genannten Investitionen klimaneutral geplant und umgesetzt werden? Aufgrund der Lebensdauer von teilweise 30 – 80 Jahren ist eine nachträgliche klimaneutrale Ertüchtigung sehr kostenaufwendig, behindert das Erreichen der Klimaneutralität und belastet künftige Haushalte.

4) Künftig zu tätige kommunale Investitionen (S.89-102)

Welche Investitionen/Kosten bei der klimaneutralen Umrüstung **aller** kommunalen Gebäude/Liegenschaften und des Fuhrpark entstehen der Gemeinde Swisttal? Für welche Jahre sind diese geplant?

5) Energetische Maßnahmen (S.89-102)

Sind energetische Maßnahmen/Sanierungen für die kommunalen Gebäude (Heizungen, Dämmung, Lüftungsanlagen etc.) entsprechend den gesetzlichen Regelungen und dem Ziel der Klimaneutralität umfassend eingeplant? Welche müssen in den kommenden Jahren durchgeführt werden?

Stellungnahme der Verwaltung zu den Punkten 3 -5:

Die Klimaziele werden konsequent haushaltsverträglich verfolgt. Bereits im DHH 2023/2024 befindet sich eine Vielzahl von klimaschonenden Maßnahmen wie beispielsweise die Errichtung von PV-Anlagen, Erneuerung von Heizungsanlagen etc.

Keine Einwendung, daher keine Abstimmung zu den Punkten 3-5 erforderlich.

6) Neu-/ Umbau Schulen

Es sind große Investitionen in den nächsten Jahren geplant, die den Handlungsspielraum erheblich bestimmen. Kann die Gemeinde Swisttal sich den Neubau von 2 Schulen und die Umrüstung einer dritten Schule unter den gegebenen häuslichen Bedingungen und gesamtwirtschaftlichen Risiken leisten? Wie wird sichergestellt, dass dies nicht zur Überforderung der Swisttaler Bürger und Bürgerinnen sowie Betriebe führt? Die Swisttaler Bürger, Bürgerinnen und Betriebe haben schon jetzt durch die vom Bundeskanzler Scholz benannte Zeitenwende (verschiedenste Krisen (gegenwärtig und künftig) und Inflation) große Belastungen zu

tragen und müssen vielfältige Einschränkungen im eigenen Lebensbereich hinnehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Entscheidung zu den Investitionen in die Schulen wurde von den politischen Gremien getroffen.

Was würden Umbauten im Vergleich zu Neubauten kosten und an welchen Positionen sind Einsparungen möglich?

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Neubau der Grundschule Odendorf mit Dorfsaal ist beschlossen und in der Umsetzungsphase. Hinsichtlich des Neubaus der Gesamtschule ist im DHH 2023/2024 ein Haushaltsansatz für die Fortschreibung der Wirtschaftlichkeitsanalyse eingeplant. Ebenfalls eingeplant ist ein Nutzungskonzept für die Weiternutzung der Gesamtschule durch die Grundschule.

In welchem Umfang sind zusätzliche Investitionen/Kosten für das Lernhauskonzept im DHH für die Schulen eingeplant? Und für welche Schulen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Planungskosten für das Lernhauskonzept sind aus den Haushaltsansätzen der Grundschule Odendorf zu finanzieren. Für den Neubau der Gesamtschule entstehen zur Umsetzung des Lernhauskonzeptes keine zusätzlichen Kosten.

Keine Einwendung, daher keine Abstimmung zu den Punkten 3-5 erforderlich.

7) Rathaus

Ist das Rathaus in Ludendorf klimaneutral gerüstet und wenn nein, welche Maßnahmen und Mittel sind dafür notwendig? Ist ein Neubau geplant? Wichtig ist, dass die Verwaltung der Gemeinde Swisttal leistungsfähig, repräsentativ und auch als Arbeitgeber attraktiv für die benötigten Fachkräfte ist. Dies erhöht die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger sowie Betriebe für die Zahlung von Steuern und Abgaben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen des Wiederaufbaus wird auch über die weitere Entwicklung des Rathauses entschieden.

Keine Einwendung, daher keine Abstimmung erforderlich.

8) Welche haushälterischen Risiken enthalten der Haushalt und die Mittelfristplanung und wie sollen diese gelöst werden?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Haushaltssituation sowie die Maßnahmen zur Genehmigungsfähigkeit des DHH 2023/2024 sind im DHH-Entwurf 2023/2024 dargestellt (insbesondere im Vorbericht). Zudem wurde sowohl bei der Vorstellung des DHH-Entwurf 2023/2024 sowie im Rahmen der Haushaltsberatung die Thematik behandelt.

Keine Einwendung, daher keine Abstimmung erforderlich.

9) Sicherstellen, dass bereits in der Gegenwart alles getan wird, dass klimaneutral im kommunalen Haushalt gewirtschaftet wird (Leitbild, S.21)

Inwiefern sind die im Entwurf enthaltenden Verwaltungs- und Betriebskosten auf das Ziel der Klimaneutralität ausgerichtet und wird der Pfad zur Klimaneutralität einem Controlling unterworfen (im Sinne von >planen, steuern, kontrollieren<)? Wenn ja, wer führt diese Tätigkeit durch?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Klimaziele werden konsequent haushaltsverträglich verfolgt. Bereits im DHH 2023/2024 befindet sich eine Vielzahl von klimaschonenden Maßnahmen. Das notwendige Controlling wird durch die Besetzung der Stelle „Klimamanager“ erfolgen.

Keine Einwendung, daher keine Abstimmung erforderlich.

10) Die C-Leitziele zu B-Leitziele aufwerten (S. 22/23)

Um den Gemeindehaushalt handlungsfähig für alle notwendigen Aufgaben und Swisttal als bevorzugten Lebens- und Wirtschaftsraum zu erhalten, ist die Stärkung der Swisttaler Ortskerne und Wirtschaft durch deren Weiterentwicklung und die Ausweisung von neuen Gewerbeflächen ein wichtiges kommunales Ziel. Deshalb sollen die unter C-Leitziele in B-Leitziele hochpriorisiert werden. Da >Sicherheit< ebenfalls ein wichtiges Ziel und Argument für die Entscheidung von Menschen ist, nach Swisttal zu ziehen und wirtschaftlich tätig zu sein, sollte es ebenfalls in ein B-Leitziele unpriorisiert werden, die Kategorie C sollte entfallen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einteilung der Leitziele in A bis C dient dazu, Prioritäten zu setzen. Die Konsequenz einer Nivellierung der Ziele auf einer Ebene kann zu einer geringeren Umsetzungsintensität bisher höher priorisierter Ziele führen.

Wird zusammen mit den Einwendungen der Bürgerinnen und Bürger abgestimmt.

11) Infrastrukturmaßnahmen

Welche Infrastrukturmaßnahmen sind geplant? Was ist für Heimerzheim zur Entlastung des Ortskerns geplant? S.576, HAT 1.12.04: Wie ist der Stand der Umsetzung des Alltagsradkonzepts und welche Investitionen sind für die nächsten Jahre geplant? Welche Rolle spielt dies zur Erreichung der Swisttaler Klimaziele?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die geplanten Infrastrukturmaßnahmen sind umfänglich in den Produkten 1.11 Ver- u. Entsorgung und 1.12 Verkehrsflächen dargestellt. Die Entwicklung des Alltagsradkonzept etc. wurde im Rahmen der Haushaltsberatungen im letzten HFB behandelt.

Keine Einwendung, daher keine Abstimmung erforderlich.

12) Sonderabschreibung GS Odendorf

Wie hoch sind die Sonderabschreibungen für das bestehende Gebäude und wo steht es im DHH?

Stellungnahme der Verwaltung:

611.074 €. S. 139 im DHH-Entwurf 2023/2024.

Keine Einwendung, daher keine Abstimmung erforderlich.

13) Bei Neubau- und Erweiterungsbaumaßnahmen sollten bei zu entwässernden Anschlussflächen von mehr als 800 m² zum Schutz gegen Überflutung Maßnahmen zur Regenrückhaltung bzw. zur gedrosselten Einleitung ins Kanalnetz geschaffen werden. Dies dient dem Schutz der Einwohner und Gewerbetreibenden in den tiefer liegenden Ortsteilen. Sind diese Maßnahmen für die anstehenden Projekte, insbesondere in Heimerzheim und Odendorf, in den aktuellen Planungen und Kostenberechnungen sowie im DHH berücksichtigt?

Stellungnahme der Verwaltung:

Der sogenannte Überflutungsnachweis für Grundstücke muss der Eigentümer führen und hierfür die Kosten tragen. Er muss auch die Kosten für Retentionsmaßnahmen tragen, wenn die Einleitmenge zu groß wird, z.B. Drossel und Zisterne oder Stauraum.

Sofern die angeführten „anstehenden Projekte“ Maßnahmen der Gemeinde sind, sind diese o.g. Kosten in den Projektbudgets der einzelnen Neu- und Erweiterungsbaumaßnahmen enthalten.

Keine Einwendung, daher keine Abstimmung erforderlich.

14) Annahme Zinssatz im DHH (S.80f.)

Ist der angesetzte Verzinsungssatz von 3% im langfristigen Vergleich für Kassenkredite und Darlehen richtig bemessen? Wie berechnet sich die dem Haushalt zugrundeliegende Einschätzung?

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Zinssatz von 3% im DHH-Entwurf 2023/2024 orientiert sich an der Marktentwicklung für ein Darlehen mit einer zehnjährigen Zinsbindungsfrist. Aufgrund der Zinsentwicklung wird der Zinssatz über die Änderungsliste (siehe Seite 30 Ergebnisplan) der aktuellen Entwicklung angepasst.

Keine Einwendung, daher keine Abstimmung erforderlich.

15) Photovoltaikanlagen (PVA)

Sind alle kommunalen Dächer mit PVA belegt bzw. soll dies geschehen? Bis wann soll das passieren? Ist eine Förderung für die Privathaushalte geplant? Nach unserer Kenntnis ist eine kommunale Anlage vorhanden, 4 kommunale Dächer sind an die BürgerSolarSwisttal verpachtet. Insgesamt sind nach dem gemeindlichen Gutachten noch 25 Dächer frei mit einer möglichen Stromleistung von etwa 460.000 kWh/a. Das entspricht weit mehr als 1/3 des zuletzt ausgewiesenen kommunalen Stromverbrauchs.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es sind lediglich vier Dächer gemeindeeigener Objekte mit den PV- Anlagen der BürgerSolarSwisttal (BSS) belegt. Darüber hinaus sind derzeit keine weiteren Anlagen durch die BSS auf anderen Objekten geplant. Eine in 2006 erstellte Beurteilung aller Liegenschaften durch eine Arbeitsgruppe kam aufgrund bestehender Dachkonstellationen zu dem Ergebnis, dass darüber hinaus keine weiteren Dachflächen für PV-Anlagen geeignet sind (Umwelt-Denkmalausschuss vom 31.08.2006, Rat vom 05.09.2006.) Inzwischen stellt sich diese Situation anders dar. Für die Dachflächen Rathaus und große Containeranlage sind gemeindeeigene PV-Anlagen über die Billigkeitsrichtlinie eingepplant.

Keine Einwendung, daher keine Abstimmung erforderlich.

16) Pflichtaufgaben

Können alle Pflichtaufgaben - ohne weitere Steuererhöhungen - der Kommune erfüllt werden?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die freiwilligen Leistungen der Verwaltung sind im DHH-Entwurf 2023/2024 auf Seite 635 dargestellt. Sie liegen zwischen 750 T€ und 935 T€. Bei einem Haushaltsvolumen zwischen 53.000 T€ und 63.000 T€ und jährliche Verlusten zwischen 600 T€ und 5.400 T€ können die Pflichtaufgaben nicht ohne weitere Steuererhöhungen erfüllt werden.

Keine Einwendung, daher keine Abstimmung erforderlich.

17) Glasfaserausbau

Welche Mittel/Maßnahmen sind zur Förderung des Glasfaserausbaus geplant und bis wann soll ganz Swisttal abgedeckt sein? Die Glasfaserinfrastruktur ist das Rückgrat für eine ländliche Gemeinde wie Swisttal zur Entwicklung seiner wirtschaftlichen Potenziale (und um Anschluss an die gesamtwirtschaftliche Entwicklung zu halten).

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Glasfaseraufbau ist keine kommunale Pflichtaufgabe und wird daher nicht von der Gemeinde durchgeführt.

Keine Einwendung, daher keine Abstimmung erforderlich.

18) Untere Bauaufsicht Behörde

Die Behörde Untere Bauaufsicht soll vom Rhein-Sieg-Kreis nach Swisttal geholt werden. Ziel muss es sein, die Genehmigungsverfahren schneller und angemessener durchzuführen und Ansprechpartner mit Ortskenntnis vor Ort zu haben. Wir beantragen, Mittel dafür einzustellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Aufgabe Untere Bauaufsicht darf rechtlich nur mit einer anderen Kommune gemeinsam durchgeführt werden. Dem muss der Landrat zustimmen. In der Gemeinde würden Personal- und Sachkosten entstehen, denen keine ausreichenden Deckungsmittel gegenüberstehen.

Wird zusammen mit den Einwendungen der Bürgerinnen und Bürger abgestimmt.

19) Windkraftanlagen

Welche Maßnahmen sind zur Errichtung von Windkraftanlagen geplant und welche Mittel sind dafür eingestellt? Wir beantragen die Einstellung von notwendigen Mittel zur zeitnahen Realisierung. Im Weiteren beantragen wir, die Voraussetzungen zu schaffen, Bürgerwindräder (Beteiligung von Bürgern an Windrädern) zu ermöglichen. Darüber hinaus soll die Gemeinde prüfen, inwieweit sie selbst zum Betreiber von Windkraftanlagen werden kann, um auf diese Weise zusätzlich regelmäßige Einnahmen zu generieren, die die Anhebung der gemeindlichen Steuern vermeiden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie hat der Rat der Gemeinde beschlossen, entsprechende Bauleitplanverfahren einzuleiten. Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Schaffung

der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen in der im Sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen, um Anzahl, Lage und Größe der Windenergieanlagen durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes planerisch zu steuern und mit dem Abschluss eines Durchführungsvertrages in Abstimmung zwischen Gemeinde und dem Vorhabenträger einvernehmlich und verbindlich zu regeln. Mit der Aufstellung soll in geordneter und städtebaulich vertretbarer Weise die Erzeugung von umweltfreundlicher Energie aus regenerativen Quellen gefördert werden.

Für die Fortführung der v.g. Bauleitplanverfahren hat die Gemeinde im Haushaltsplanentwurf 2023/2024 50.000,- € Planungskosten für die Erarbeitung eines Gutachtens zur Realisierbarkeit der vorhandenen Bebauungspläne für Windkraftanlagen - Technische Prüfung, eingestellt. Für eine rechtliche Begleitung der vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren für Windkraftanlagen wurden darüber hinaus 7.000,- € jährlich als Pauschale beantragt. Diese Mittel wurden beantragt, um zeitnah die planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung von Windenergieanlagen schaffen zu können.

Zukünftige Beteiligungsformate an den Windenergieanlagen sind zur gegebenen Zeit mit den Projektentwicklern abzustimmen.

Wird zusammen mit den Einwendungen der Bürgerinnen und Bürger abgestimmt.

20) Plant die Verwaltung grundsätzlich die frühzeitigen Einbindung von externen Projektsteuerungsdienstleistungen bei Bauprojekten über 5 Mio. zur personellen und fachlichen Unterstützung der eigenen Bauabteilung? Dies soll zur Sicherung der geplanten Projektziele in Bezug auf Kosten, Termine und Qualität dienen. Mit dieser Herangehensweise könnte sich die Verwaltung besser auf die vielfältigen Aufgaben der jeweiligen Projektleitung konzentrieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung praktiziert dies bereits bei der Maßnahme Grundschule Odendorf mit Dorfsaal sowie bei der Umsetzung des Wiederaufbauplans. Andere Großprojekte wie das Gesamtschulprojekt werden folgen.

Keine Einwendung, daher keine Abstimmung erforderlich.

21) Klimawandel (S. 615):

Aufnahme des Begriffs Klimawandel in den Titel 1.14 und dessen nähere textliche Erklärung durch >Hochwasser, Hitze, Dürre<.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der HFB hat in seiner Haushaltsberatung am 26.04.2023 die Ergänzung um den Begriff Klimaschutz als Empfehlung an den Rat beschlossen.

Wird zusammen mit den Einwendungen der Bürgerinnen und Bürger abgestimmt.

22) Änderung Grundsteuersystematik

Welche Auswirkungen haben die Änderung der Grundsteuersystematik und die Klagen vor den Gerichten auf den Haushalt (Mittelfristplanung) der Gemeinde Swisttal, und in welchem Titel sind die von der Kommune für eigene Liegenschaften zu zahlenden Grundsteuern im Haushalt berücksichtigt?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Änderung der Grundsteuersystematik und der Ausgang der Gerichtsverfahren können derzeit nicht eingeschätzt werden. Die Kommune stellt sich selber keine Grundsteuer in Rechnung.

Keine Einwendung, daher keine Abstimmung erforderlich.